

# Bundesausschuss Obst und Gemüse

beim Deutschen Bauernverband e.V.

Deutscher Bauernverband e.V. - Deutscher Raiffeisenverband e.V. - Zentralverband Gartenbau e.V.

Bundesausschuss O+G • Claire-Waldoff-Str. 7 • 10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefax 030 31904 271  
Telefon 030 31904 0  
Durchwahl 31904 269

Berlin, 14. Januar 2020

## **Stellungnahme des Bundesausschusses Obst und Gemüse zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 20. Dezember 2019 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vorgelegt. Mit der nun vorgelegten Düngeverordnung werden deutlich erhöhte Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln vorgeschlagen, die insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaues nachhaltig beeinträchtigen. Aber auch der Obstbau ist von der Düngeverordnung zumindest in Teilen tangiert.

In Paragraph 5 Absatz 3 werden bereits ab fünf Prozent Hangneigung Abstandswerte zur Böschungsoberkante zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer eingeführt. Auf diese Einführung sollte bei einer zielgenauen Ausbringung und direkten Einarbeitung verzichtet werden.

In Paragraph 10 werden die Aufzeichnungen geregelt und der Dokumentationsaufwand ist insbesondere für kleinere Betriebe des Obst- und Gemüsebaues eine Herausforderung. Aus Gründen der Vereinfachung sollten die Ausnahmen für die Aufzeichnungspflichten bei Obst und Gemüse, Hopfen und Wein von bisher zwei Hektar auf fünf Hektar angehoben werden.

In Paragraph 13 wird in Absatz 2, Nummer 1 (Seite 10) für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, der nach Paragraph 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf in der zusammengefassten Gesamtsumme um 20 Prozent verringert. Dies führt zu großen Einschnitten beim intensiven Gemüseanbau sowohl hinsichtlich der Erträge als auch der Qualitäten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der wissenschaftlich festgelegte Düngebe-

darf um 20 Prozent unterschritten werden soll. Insbesondere bei roten Rüben, Weißkohl, Wirsing und Spinat, Kopf- und Blattsalaten, Porree, Brokkoli, Blumenkohl, Bundzwiebeln, Stangensellerie, Kohlrabi und Radis ist mit großen Einschränkungen und Ernterückgängen zu rechnen. Derzeit noch nicht abzusehen ist die Auswirkung auf die Vermarktung, da bei einer Unterdüngung um 20 Prozent die geforderten Qualitäten der abnehmenden Hand in vielen Teilen nicht erfüllt werden können und die nichtvermarktungsfähige Ware zunehmen wird. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gemüsebaues im Vergleich zum europäischen Anbau deutlich geschwächt. Dies ist auch kontraproduktiv im Sinne der „Lebensmittelverschwendung“.

In Paragraph 13, Absatz 2, Nummer 4 (Seite 10) dürfen abweichend von Paragraph 6 Absatz 8 Satz 2 Festmiste oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden. Dies führt insbesondere für die Betriebe, die in diesem Zeitraum Ernterückstände wie zum Beispiel von Tomaten, Paprika und Gurkenpflanzen aus den Gewächshäusern sowie für Betriebe, die Putzabfälle nach der Aufbereitung z.B. bei Porree und Kopfkohlen wieder auf der Fläche ausbringen müssen, zu erheblichen Erschwernissen, ebenso aber auch für zum Beispiel Pilzbetriebe, die den Kompost der Produktion auszubringen haben. Hier sind zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich, die die Ausbringungsfrist verkürzen bzw. die Ausbringung auf der Anbaufläche oder auf zuvor begrünter Flächen innerhalb der Sperrfrist ermöglichen.

In Paragraph 13, Absatz 2, Nummer 7 (Seite 11) ist das Ausbringungsverbot auf im Vorjahr nicht mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen zu begrenzen auf die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Februar. Ein ganzjähriges Düngeverbot im Folgejahr ist unverhältnismäßig. Zusätzlich sollte es weitere Ausnahmen für den Gemüsebau beim Anbau nach dem 1. Februar für Flächen geben, auf denen Kulturen im Vorjahr noch nach dem 15. September geerntet wurden sowie auf Flächen, auf denen der Niederschlag weniger als 750 Millimeter beträgt.

Generell ist darüber hinaus anzumerken, dass die Ausweisung der roten Gebiete in Deutschland nicht der Realität bzw. dem tatsächlichen Zustand des Wassers entspricht. Deshalb ist es erforderlich, ein repräsentatives Meßnetz für den Nitratgehalt des oberflächennahen Wassers und des Grundwassers für landwirtschaftliche Flächen einzuführen, die ein genau abgegrenztes Bild über den Zustand der Gewässer wiederspiegeln und damit Abstand von den bisherigen „Belastungsnetz“ genommen wird und es insgesamt zu einer zielgenaueren Ausweisung der roten Gebiete kommt.